
Umweltbericht

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie
Grünordnungsplan „Neubau Agrophotovoltaikanlage II Leitenhäuser Straße“
Heldburg/OT Gompertshausen**

Gemeinde Heldburg

zur Entwurfsplanung

Rechtsgrundlagen

Die Bauleitplanung findet ihre Rechtsgrundlage in folgenden Gesetzen und Verordnungen, wobei jeweils die aktuelle Gesetzesfassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt:

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024
Stand: 14.01.2024 aufgrund Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 184)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) , Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 Verordnung über die Ausbreitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesrecht:

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27.10.2017 (GVBl S. 588) geändert worden ist,

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung
- 1.2 Übergeordnete Ziele

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB
 - 2.1.2 Schutzgebiete
 - 2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB
 - 2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d)
 - 2.1.5 BauGB Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1, 2.3 und 2.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
- 2.2 Prognose
 - 2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB
 - 2.2.2 Schutzgebiete
 - 2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB
 - 2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB
 - 2.2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)
 - 2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB
 - 2.3.2 Schutzgebiete
 - 2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB
 - 2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB
- 2.4 Alternativen

3. Ergänzende Angaben

- 3.1 Methodik
- 3.2 Monitoring
- 3.3 Zusammenfassung

1. Einleitung

Die Stadt Heldburg beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „**Agrovoltaikanlage II Leitenhäuser Straße**“ im Ortsteil Gompertshausen. Es soll auf einer ca. 1,8 ha großen Fläche Baurecht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) geschaffen werden.

Ziel des Bauleitplans ist die Erweiterung der Ortslage nach Nord-Osten und die Schaffung von Baurecht auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabenträgers.

Um die Gemeindestruktur zu sichern, die Gemeinde zu stärken, benötigt die Gemeinde entsprechende **Sonderbauflächen**, nicht nur in der Kernstadt der Stadt Heldburg, sondern auch in den Stadt- und Ortsteilen. Dies entspricht dem Grundsatz, dem lokalen Vorortbedarf gerecht zu werden.

Die Planflächen liegen baurechtlich im derzeitig unbeplanten Bereich, somit ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Gemeinde Heldburg liegt nicht vor, auch kein verwertbarer Entwurf. Der Beschluss zur Aufstellung eines FNP und die Vergabe der Planungsleistung dazu ist jedoch erfolgt.

An dem Standort ist ausschließlich die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien, zugehörigen und Lagerflächen sowie erforderliche Nebengebäude/-anlagen für Bewirtschaftung, Betrieb, sowie Speicherung, Nutzung oder Veredelung des erzeugten Stroms geplant.

Die Standorte der, für die Ansiedelung am Standort notwendigen Lagerflächen, erforderliche Nebengebäude/-anlagen für Bewirtschaftung, Betrieb, sowie Speicherung, Nutzung oder Veredelung des erzeugten Stroms werden sich außerhalb des Geltungsbereiches in den vorhandenen Flächen des Landwirtschaftsbetriebes befinden.

Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da das Vorhabengebiet an bereits bestehende Bebauung und Infrastruktur angrenzt bzw. innerhalb vorhandener Strukturen umgesetzt werden soll. Direkt an der Fläche liegen westlich die Stallanlagen des Vorhabenträgers sowie die Verwaltung und die Biogasanlage. Darüber hinaus befinden sich sowohl westlich, wie auch südwestlich des Plangebietes bereits Lagerflächen des Betriebes sowie Gewerbebetriebe und Kindergarten. Südlich befindet sich eine ungenutzte Kasernenanlage.

Trotz dieser nutzungsbedingten Vorbelastung, liegt die Fläche aber dennoch weit genug entfernt von den typischen örtlichen Naherholungsgebieten, der nächsten Wohnbebauung und stark frequentierten Verkehrswegen, um diese negativ zu beeinflussen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird eine umlaufende Heckenpflanzung als Eingrünung festgesetzt.

Kurzdarstellung

Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Ziel des Bauleitplans ist die Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage. **Flächen zur zukünftigen Veredelung des gewonnenen Stromes, z.B. in Power ToX, liegen außerhalb des Geltungsbereiches im vorhandenen Betriebsgelände des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes.**

Mit der Bauleitplanung werden folgende Zielvorstellungen verfolgt:

Ziel des Bauleitplans ist die Schaffung von Baurecht für eine Freiflächen-PV Anlage.

Die PV-Anlage soll als Agro-PV-Anlage errichtet werden. Die Agro-PV Anlage ist eine Sonderform der PV-FFA, wobei die Begrifflichkeit nicht geschützt ist, sondern sich in den letzten Jahren etabliert hat. Eine Agro-PV stellt einen Vorläufer der nun geregelten Agri-PV nach DIN SPEC 91434 dar. Bei der Agro-PV erstellt und betreibt der örtliche Landwirt die Anlage. Sie dient zur langfristigen Betriebssicherung und nicht nur der Gewinnerzielungsabsicht von Investoren, wie es die Agri-PV

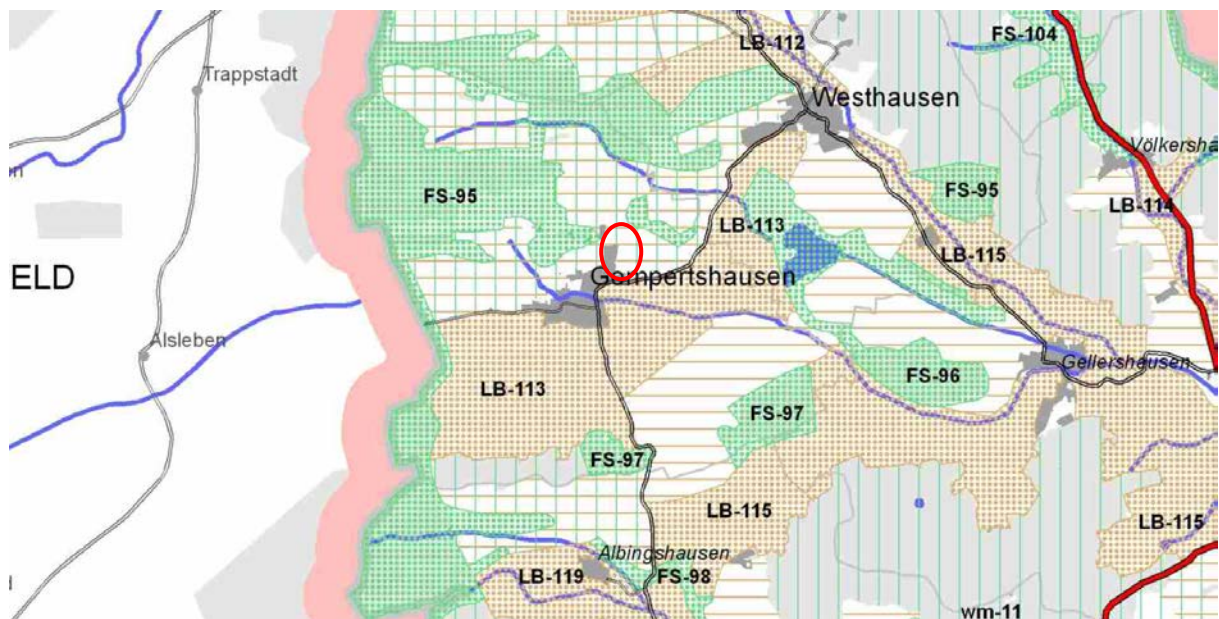
ermöglicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht jedoch auch die Errichtung einer Agri-PV Anlage, wenn die Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434 vorgesehen wird. Hier wären dann die Einhaltung eines entsprechenden Mindestabstandes der Unterkante der Module zur Geländeoberfläche erforderlich, um die landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) auf 85 % der Fläche zu ermöglichen. Da sich dies nach DIN SPEC 91434 und nach Bauplanungsrecht regelt, sondern durch gutachterliche Begleitung beim Bau- und Betrieb der Anlage, wird hier keine Festsetzungen gem. DIN SPEC 91434 für Agri-PV getroffen. Dies wird dem Vorhabenträger beim Bau- und Betrieb der Anlage überlassen und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des EEG und der Bundesnetzagentur .

Übergeordnete Ziele

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, (Anlage Nr.1b) (z.B. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)).

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südwestthüringen (RP-SW 2018) bestehen für den zu überplanenden Bereich Nutzungsansprüche der Landwirtschaft.
Der Planbereich liegt nicht im Vorranggebiet Freiraumsicherung **FS-95 – Schlechtsarter Schweiz / Vogelherdskopf / Pfungsthut**. Dieser liegt nordwestlich des Geltungsbereiches und nördlich des Ortsrandes Gompertshausen. **Der Planbereich liegt im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP-SWT, Grundsatz G 4-7) und Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-SWT, Grundsatz G 4-14).**



Für die Gemeinde Heldburg liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. In diesem Bereich des Ortsrandes Gompertshausen herrscht Gewerbe und Landwirtschaft sowie Kleingärtnerische Nutzung vor. Der Bereich ist von dörflichem Charakter geprägt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sondern durch die Gebietscharakteristik.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

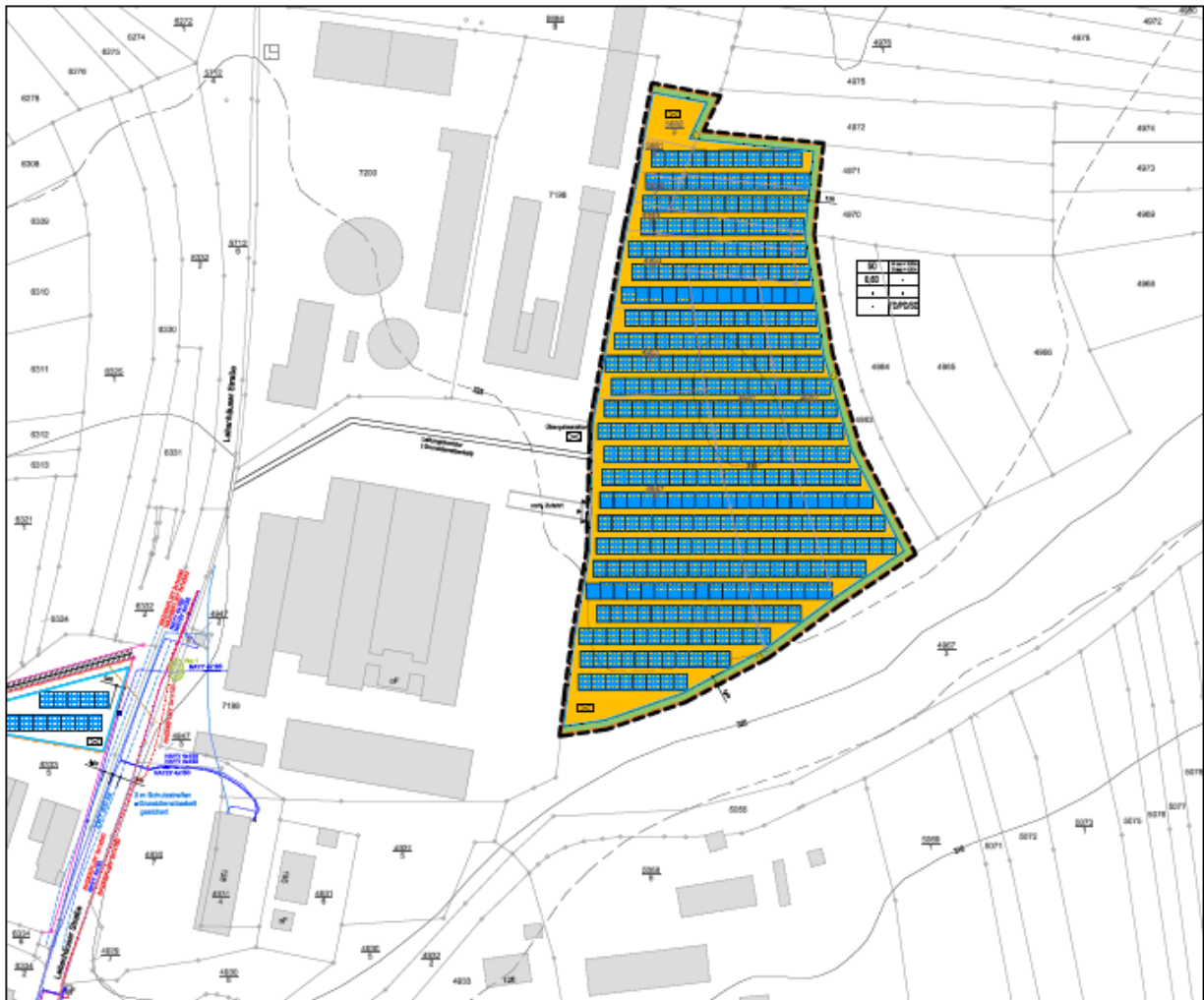
2.1 Bestandsaufnahme

der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage Nr. 2a)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlagerungen zu geben.

Geltungsbereich	18.300 m ²	prozent.-Anteil
bestehende Bebauung	0 m ²	0,00
Private Grünfläche	1610 m ²	0,00
Öffentliche Verkehrsflächen – Anliegerstraße	0 m ²	0,00
Private Verkehrsflächen (versickerungsfähig, unversiegelt)	0 m ²	0,00
Sonstige Flächen (befestigte Lagerflächen)	0 m ²	0,00
Sonstige Flächen (unbefestigte Lagerflächen)	0 m ²	0,00
Sonstige Flächen (Landwirtschaftsflächen)	18300	100

Daraus ergibt sich ein vorhandener Anteil an versiegelten/bebauten/anderweitig benutzten Flächen von ca. 0,00 %.





2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Tiere

Da das Plangebiet bereits der Grünlandnutzung unterliegt, sind Tiervorkommen im Gebiet auf Insekten, Vögel und Säugetiere begrenzt.

Pflanzen

Im Plangebiet befindet sich ein partieller Bereich zusammenhängender Ruderalvegetationen. Hier herrscht eine Pflanzenwelt vor, die bei von menschlich tiefgreifend überprägten Standorten entsteht.

Boden

Böden nehmen im Naturhaushalt eine zentrale Stellung ein. Sie erfüllen verschiedene Funktionen als Lebensraum für Tiere, Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft, Speicher für Wasser und Nährstoffe, Filter für Schadstoffe und Standort für anthropogene Nutzungen. Natürliche Bodenbildungsprozesse verlaufen im Vergleich zu verursachten Bodenzerstörungen sehr langsam. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Belange des Bodenschutzes zunehmend an Bedeutung. Im Planbereich ist kein Versiegelungsgrad durch Gebäude oder Verkehrs- und Lagerflächen vorhanden. Die Bodenfunktion ist nur durch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.

Wasser

Wasser erfüllt in erster Linie vielfältige ökologische Funktionen und dient als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tieren und Menschen; als Lebensraum; als Regulator und Regenerator des Naturhaushaltes und des Klimas; als Stofftransportmedium und als landschaftsgestaltendes Element. Man unterscheidet zwischen Grund- und Oberflächenwasser. Im unmittelbaren Planbereich verläuft kein ständig wasserführendes Gewässer. Die Grundwassersituation wird, wegen der Vorprägung am Standort, nur gering bis gar nicht verändert. Das Schutzgut Hydrologie wird durch das Vorhaben nur in geringem Maße beeinflusst.

Luft

Durch die bereits bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ergeben sich aufgrund der geplanten Nutzung als PV Anlage Überbauung keine geänderten Luftbelastungen.

Klima

Im Plangebiet sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Klimasituation zu beobachten. Großklimatisch kann das Gebiet als unbedeutend eingeordnet werden. Die Region weist einen durchschnittlichen Jahresmittelwert von 600 mm Niederschlägen bei einer Höhenlage 312 bis 319 m ü. NHN auf. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8 °C.

Landschaft

Das Gebiet wird durch eine großflächige und zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzung sowie Privatgärten geprägt. Es ist bereits eine teilweise großflächig ausgeräumte Kulturlandschaft, in der jedoch im angrenzenden Bereich des Plangebietes noch Strukturierungen, wie z.B. größere flächen- oder linienhafte Gehölzbestände vorhanden sind.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der Vornutzung des Plangebietes als Landwirtschaftsfläche ist die vorhandene Artenausstattung, sowohl innerhalb der Arten selbst, als auch zwischen den Arten, als gering einzuschätzen.

Aufgrund der bestehenden Nutzung durch den Menschen konnte sich im Plangebiet kein potentieller Artenreichtum etablieren.

Wirkungsgefüge

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes und auch der geplanten kleingliedrigen und geringfügigen baulichen Entwicklung werden die Wechselwirkungen nur geringfügig beeinträchtigt.

Mit der Nutzungsänderung wird insbesondere die Fauna nicht weiter beunruhigt.

Die schon bestehenden Landschaftsbereiche außerhalb des Plangebietes weisen ein ausgeglichenes Gefüge zwischen Fauna und Flora auf. Durch die bereits genutzten Flächen ist das Gefüge von Fauna und Flora nur geringfügig beeinträchtigt bzw. verändert.

2.1.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

FFH-Gebiete

FFH- Gebiete sind nicht betroffen.

Vogelschutzgebiete

Durch die Planung ist das kein Vogelschutzgebiet betroffen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Der Planbereich liegt im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP-SWT, Grundsatz G 4-7) und Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-SWT, Grundsatz G 4-14).

Weitere Schutzgebiete

Durch die Planung sind keine weiteren Schutzgebiets betroffen.

2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB

Menschen und ihre Gesundheit

Von dem Gebiet gehen derzeit keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit aus.

Immissionen Schallimmissionen

Umweltrelevante Störungen werden durch die angrenzenden Nutzungen nicht hervorgerufen.

Lichtimmissionen

Umweltrelevante Störungen, wie z.B. durch Flutlichtanlagen, werden nicht hervorgerufen. Durch Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß von 30 min/d bzw. 30 h/a hinausgehende Blendung für Wohn- und Arbeitsräume und keine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer verursacht werden. **Durch Lage und Anordnung am Nordostrand der Ortlage ist eine Blendung nach Süden über das zulässige Maß hinaus unwahrscheinlich. Da keine relevanten Verkehrsanlagen in der Nähe sind, ist ein Blendgutachten entbehrlich.**

Emissionen

Vom Gebiet selbst gehen keine umweltrelevanten Störungen aus.

Bevölkerung insgesamt

Von dem Gebiet gehen derzeit keine Auswirkungen auf die Bevölkerung aus.

2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

Kulturgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

sonstige Sachgüter

Sachgüter sind nicht betroffen.

2.1.5 BauGB Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1, 2.3 und 2.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

Durch die bereits genutzten Flächen als Landwirtschaftsflächen ist das Gefüge von Fauna und Flora bereits beeinträchtigt bzw. verändert.

2.2 Prognose

über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage Nr. 2b)

Da durch die Planung der Anlage Grün- und Weideland unter den PV Anlagen vorgesehen ist, sind keine wesentlichen Verschlechterungen für die Schutzgüter zu erwarten.

2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

Fläche

Durch die Maßnahme werden keine Nutzungsänderungen und Neuinanspruchnahme in äußerst geringem Umfang vorgenommen. Die Dauerhaftigkeit der bestehenden Nutzung wird gewahrt. Es existieren keine nutzungsbeschränkten Nebenflächen. Es erfolgt keine Entlastungswirkung wie auch kein zusätzlicher Flächenbedarf für Bebauung und Versiegelung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. Es erfolgen keinerlei Verbesserungen oder Verschlechterungen.

Tiere

Durch die Maßnahme werden Tiere und Kleinlebewesen in ihrem Lebensraum nur geringfügig gestört. Es erfolgt eine baubedingte kurzzeitige Störung, die auch die Tierwelt beeinträchtigt. Die im Plangebiet vorkommenden Vogel-, Insekten- und Kleintierarten können auf die angrenzenden Flächen ausweichen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. Es erfolgen keinerlei Verbesserungen.

Pflanzen

Durch die Maßnahme werden Pflanzen so gut wie nicht beeinträchtigt, da die überwiegenden Grünbereiche erhalten werden sollen. Hinzu kommen Heckckenstreifen. Durch die Abfuhr von Mähgut kann sich ein Magerrasen ausbilden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. Es erfolgen keinerlei Verbesserungen.

Boden

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden die Flächen des Bodens nicht überformt. Es wird auch keine Bodenverbesserung durch die zukünftige Anlage von Grün- und Weideland vorgenommen. Das Vorhabengebiet befindet sich im Ausstrichbereich der sogenannten Schwellenburg-Mergel des Oberen Gipskeupers. Diese Abfolge kann lithologisch sehr vielfältig ausgebildet sein und besteht aus Tonmergelsteinen und Tonsiltsteinen mit Einschaltungen von Sulfatgesteinen (Anhydritstein, oberflächennah vergipst und vollständig subrodiert) sowie Dolomitsteinen. Infolge Ablaugung (Subrosion) noch potenziell vorhandener Sulfatgesteine ist die lokale Bildung von Erdfällen und -senken nicht auszuschließen und sollte bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Derzeit ist Bereich des Vorhabengebiets keine subrosionsbedingte Senkungsstruktur bekannt.

Am Planstandort ist Grundwasser jahreszeitbedingt in geringer bis mittlerer Tiefe zu erwarten. Eine Schichtwasserführung kann jedoch über dem eigentlichen Grundwasserspiegel vorhanden sein.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. Es erfolgen keinerlei Verbesserungen.

Wasser

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden keine versiegelte Flächen entsiegelt. Vergetationsfähige Bodenstruktur werden erhalten. Dadurch kann die Fähigkeit zur Versickerung von Regenwasser auf den Freiflächen erhalten und verbessert werden. Eine zeitlich begrenzte Wasserspeicherung ist in der Vegetationsschicht möglich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei Nichtdurchführung der Planung keine positiven aber auch keine weiteren, negativen Effekte.

Luft

Mit der Bebauung durch PV Anlagen und der Erzeugung vom E-Wasserstoff H₂ mit Zufahrten verändern sich die Bedingungen hinsichtlich verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung nicht. Es ist anzunehmen, dass die vorhandene Luftzirkulation unverändert bleibt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

Klima

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Errichtung von PV Anlagen und der Erzeugung vom E-Wasserstoff H₂, sind aufgrund seiner Größe und der Begrenzung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Anlage von Grünstreifen und Vegetativer Weideflächen begünstigt das Kleinklima am Standort

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. Es erfolgen keine Verbesserungen.

Landschaft

Durch die geplante Bebauung wird die Landschaft unwesentlich beeinträchtigt, da die Kubatur der PV Anlagen im Wesentlichen durch die Höhenlage von der Westhäuser Straße und der Ortslage kaum einsehbar ist. Vorhandene und erforderlichen Flächen für die Zufahrten und die öffentlichen Verkehrsflächen bleiben an der gleichen Stelle und unverändert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Bereich der Maßnahme ist als mittelmäßig einzuschätzen.

Durch die Anlage von Grün- und Heckenstreifen sowie durch die Vegetations- und Weideflächen wird sich die biologische Vielfalt erhöhen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich. Es erfolgen keine Verbesserungen.

Wirkungsgefüge

Es erfolgt ein geringfügiger Eingriff in das Schutzgut Boden. Deshalb wird auch bei Umsetzung der Planung das Wirkungsgefüge nur geringfügig negativ beeinträchtigt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

2.2.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

FFH-Gebiete

FFH- Gebiete sind nicht betroffen.

Vogelschutzgebiete

Durch die Planung ist das kein Vogelschutzgebiet betroffen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Durch die Planung ist das **Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (RP-SWT, Grundsatz G 4-7) und**

Landwirtschaftliche Bodennutzung (RP-SWT, Grundsatz G 4-14). betroffen

Weitere Schutzgebiete

Durch die Planung sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen.

2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB

Menschen und ihre Gesundheit

Schallimmissionen

Durch die Umgebung kann es nicht zu Überschreitungen der Schallschutzrichtwerte im Bereich, der im näheren Bereich liegenden Gewerbebauten und in weiterer Entfernung liegenden Wohnbauten kommen.

Lichtimmissionen

Umweltrelevante Störungen werden nicht hervorgerufen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

Emissionen

Vom Gebiet selbst gehen keine umweltrelevanten Störungen aus.

Bevölkerung insgesamt

Bei Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Eine Betroffenheit für die Bevölkerung findet nur am Standort selbst statt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB

Kulturgüter

Kulturgüter sind nicht betroffen.

sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

2.2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabellarische Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeitsstufe
Fläche	keine	0
Mensch	keine	0
Pflanzen	keine	0

Tiere	geringe Beeinträchtigung	1
Boden	geringe Beeinträchtigung	1
Wasser	Geringe Beeinträchtigung der Oberflächenwasserverteilung und -ausbreitung	1
Luft	keine	0
Klima	keine	0
Landschaft	Geringe Beeinträchtigung	1
Kulturgüter	keine Betroffenheit	0
Sachgüter	keine Betroffenheit	0
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	1
Gesamtbewertung	weniger erheblich	0,45

Erklärung:

3	2	1	0
sehr erheblich	erheblich	weniger erheblich	nicht erheblich

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)

2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB

Aufgrund der spezifischen Standortbedingungen wird auf die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes mit Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung verzichtet.

Tiere

Es werden Festsetzungen zu „privaten Grünflächen“ zur Standorteingrünung getroffen. Diese Grünbereiche sollen als Lebensraum für Kleintiere erhalten werden.

Pflanzen

Für das Schutzgut Pflanzen gelten analog dem Schutzgut Tiere die gleichen Maßnahmen.

Boden

Für das Schutzgut Boden ist das Maß der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Der geringfügig vorhandene Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten. Somit können die sich vorher bestehenden Bodenstrukturen nach Einbau des gesicherten Oberbodens wieder standortgerecht entwickeln.

Wasser

Das auf den entsiegelten Freiflächen anfallende Regenwasser kann versickern und trägt damit zum Erhalt der Grundwasserspeicherung bei.

Luft

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Klima

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Auf das Schutzgut Landschaft wird durch die Beschränkung der Bebauung durch PV Anlagen nicht weiter eingegangen, der Eingriff in Natur und Landschaft ist minimiert.

Biologische Vielfalt

Für das Schutzgut biologische Vielfalt gelten analog dem Schutzgut Tiere die gleichen Maßnahmen.

2.3.2 Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Keine Maßnahmen erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Keine Maßnahmen erforderlich.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

Keine Maßnahmen möglich.

Weitere Schutzgebiete

Keine Maßnahmen erforderlich.

2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB

(umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt)

Menschen und ihre Gesundheit - Schallschutzmaßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Menschen und ihre Gesundheit - Lichtschutzmaßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bevölkerung insgesamt

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB

Kulturgüter

Durch die Planung sind keine Kulturgüter betroffen.

Sonstige Sachgüter

Durch die Planung sind keine sonstigen Sachgüter betroffen.

2.4 Alternativen

Standortalternativen sind nicht relevant, da am konkreten Standort bereits die Lagerflächen vorhanden sind und im Zusammenhang mit dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen

3. Ergänzende Angaben

3.1 Methodik

Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik), etwa im Hinblick auf die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (Anlage Nr. 3a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, diversen Gutachten in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie durch Informationssysteme des Thüringen Viewers und weitere Literaturquellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

SOG- Methodik: Sammeln, Ordnen, Gewichten und Entscheiden.

Es wurde eine Flächenbilanz erstellt. Der Versiegelungsgrad beträgt zurzeit 0,00 %. Mit der Planung wird eine maximale zusätzlichen **Bebauung**/Versiegelungen von **GRZ von 0,15** angestrebt.

3.2 Monitoring

Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Anlage Nr. 3b)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben nach Realisierung des Bebauungsplanes einschließlich der planerischen und textlichen Festsetzungen nicht. Mögliche Überwachungsmaßnahmen beziehen sich daher in erster Linie auf die Überprüfung der Wirksamkeit der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und auf bisher nicht voraussehbare erhebliche Umweltauswirkungen der Planung durch die VG Feldstein.

3.3 Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage (Anlage Nr. 3c)

Planungsziel ist, die Schaffung von Baurecht für PV Anlagen und die Anlagen zur Stromveredelung. Damit sollen auch die Herausforderung geschaffen werden für die Landwirtschaft, ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können. Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaik“ setzt genau an diesem Punkt an und soll den umsetzenden Landwirten durch die kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für verschiedene Nutzungen gewährleisten.

Zur Gewährleistung gesunder Wohnbedingungen sind keine Maßnahmen zum Schallschutz oder zum Lichtblendschutz erforderlich oder umzusetzen. Diese stellen die Schwerpunkte der Umweltvorsorge dar.

Die weiteren Schutzgüter wie Tiere; Pflanzen; Boden; Wasser, Luft, Klima; Landschaft; Kultur- und Sachgüter sind bedingt durch die geringen oder nicht vorhandene Eingriffe im Zuge dieser Maßnahmen nur in geringem Umfang berührt und können vernachlässigt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der gesamten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt werden, im Gegenteil es treten Verbesserungen ein.